

Leitfaden für Betroffene von Abschiebungshaft

Sie wurden von der Polizei oder der Ausländerbehörde festgenommen und Ihnen wird mit Abschiebungshaft gedroht? Was können Sie tun? Wie sind Ihre Rechte?

Das Verfahren:

Abschiebungshaft darf nur auf Antrag der Polizei oder Ausländerbehörde durch ein Amtsgericht angeordnet werden. Polizei oder Ausländerbehörde bekommen dann einen Termin beim Amtsgericht (die Anhörung) und nennen dort ihre Gründe, warum sie Abschiebungshaft richtig finden. Das Gericht entscheidet nicht über Ihre Abschiebung oder Ihren Asylantrag, sondern nur darüber, ob Sie in Haft kommen, weil die Gefahr gesehen wird, dass Sie sich der Abschiebung entziehen würden. Bei diesem Termin wird Ihnen der Haftantrag vorgelesen und Sie haben die Möglichkeit, dazu etwas zu sagen. Dann wird das Gericht Sie zu Ihrer Situation befragen.

Vor der Anhörung beim Gericht:

- Sie haben das Recht, einen Anwalt oder eine Anwältin anzurufen!
- Wenn Familienangehörige von Ihnen (Ehepartner, Lebenspartnerin, Eltern, Pflegeeltern, Kinder) für Sie vor Gericht eine Aussage machen können, sagen Sie das dem Gericht vor der Anhörung! Das Gericht muss diese Personen einladen und anhören, wenn sie Informationen zu Ihrer Situation haben, die für das Verfahren wichtig sind.
- Sie können dem Gericht auch eine Person Ihres Vertrauens (jemanden, den Sie kennen und vertrauen, z. B. von einer Beratungsstelle) nennen, die Sie beraten und bei der Anhörung dabei sein kann!
- Wenn Sie Deutsch nicht gut verstehen und sprechen, können Sie nach einem Dolmetscher oder einer Dolmetscherin fragen. Die Kosten dafür müssen Sie nicht bezahlen.

Während der Anhörung:

- Wenn Sie einen Anwalt haben, muss er auch vom Gericht zur Anhörung eingeladen werden.
- Lassen Sie sich den Haftantrag der Behörde in Ruhe vorlesen und übersetzen! Verlangen Sie, dass Sie den Antrag in schriftlicher Form bekommen und teilen Sie dem Gericht mit, wenn die Angaben der Behörde nicht stimmen.
- Haben Sie vor der Anhörung ein Dokument von der Ausländerbehörde bekommen, in dem steht, dass Sie abgeschoben werden? Nur dann dürfen Sie in Haft genommen werden. Haben Sie einen solchen Brief nicht, fordern Sie Ihre Entlassung!

- Teilen Sie dem Gericht alle Umstände mit, die gegen die Abschiebungshaft sprechen, z. B.: ein Aufenthaltstitel aus einem anderen EU-Staat; Minderjährigkeit; Schwangerschaft; eine (von einem Arzt bescheinigte) psychische oder physische Erkrankung; Behinderung; hohes Alter; Ehepartner, Lebenspartner oder Kinder, die in Deutschland wohnen.
- Wenn es andere Mittel gibt, Ihre Abschiebung zu sichern, dürfen Sie nicht in Abschiebungshaft kommen. Fordern Sie das Gericht auf, zu prüfen, ob es **mildere Mittel** gibt. Hierzu zählen z. B. Meldeauflagen (regelmäßig die Polizei oder Ausländerbehörde besuchen), Aufenthaltsbeschränkungen (Verbot, ein bestimmtes Gebiet zu verlassen) und die Zahlung von einer Kaution oder andere Sicherheitsleistungen.

Nach der Anhörung:

Das Amtsgericht hat Abschiebungshaft angeordnet und Sie wurden von der Polizei in eine Haftanstalt gebracht?

Ihre Rechte in der Abschiebungshaft:

- Kontakt mit Anwälten, Rechtsberatern, Familienangehörigen und Mitarbeitern Ihrer Landesbotschaft
- Keine Unterbringung zusammen mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen
- Anspruch auf Taschengeld: Fragen Sie beim Sozialdienst nach!
- Medizinische Versorgung

Sie können außerdem Beschwerde gegen die Haft einlegen. Diese muss innerhalb eines Monats schriftlich bei dem Gericht eingereicht werden, das Ihre Abschiebungshaft angeordnet hat. Nehmen Sie Kontaktieren zu Sie einen Anwalt oder einer Anwältin auf.

Hier finden Sie Hilfe:

Adressen aller Landesflüchtlingsräte: <http://www.fluechtlingsrat.de/>

Humanistische Union: <http://www.humanistische-union.de/>

Published September 2013 by:



Flüchtlingsrat Brandenburg • Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein • Humanistische Union

Funded by:



Stiftung :do